

Datum	03.11.2025
Zahl	WO4-ALL-10227/1-2025 (006/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Verordnung betreffend die Regelung der verpflichtenden Kernöffnungszeiten und des Notfallbereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Wolfsberg

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 03.11.2025, Zl. WO4-ALL-10227/1-2025 (006/2025), mit der die verpflichtenden Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Wolfsberg festgesetzt werden.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die öffentlichen Apotheken

Zum Weißen Wolf, Hoher Platz 7, 9400 Wolfsberg
Zur Mariahilf, Wiener Straße 2, 9400 Wolfsberg
team santé activa apotheke, Klagenfurter Straße 35, 9400 Wolfsberg
team santé barbara apotheke, Krankenhausstraße 16, 9400 Wolfsberg
Zum heiligen Leonhard, Hauptplatz 47, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
Paracelsus Apotheke, St. Gertraud 26, 9413 Frantschach-St. Gertraud
Stadtapotheke, 9433 St. Andrä im Lavanttal Nr. 66
Loretto Apotheke, 9433 St. Andrä im Lavanttal Nr. 8
Menner Apotheke St. Paul, Hauptstraße 24, 9470 St. Paul im Lavanttal

verordnet:

§ 1 Verpflichtende Kernöffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in der **Stadtgemeinde Wolfsberg** werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr	

(2) Für die öffentlichen Apotheken in der Stadtgemeinde **Bad St. Leonhard im Lavanttal**, in der Marktgemeinde **Frantschach-St. Gertraud**, Stadtgemeinde **St. Andrä im Lavanttal** und in der Marktgemeinde **St. Paul im Lavanttal** werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr	

(3) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), können die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2 Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb ihrer verpflichtenden Kernöffnungszeiten und der nach § 8 Abs. 2 des Apothekengesetzes bekanntgegebenen Öffnungszeiten haben die nachstehenden Apotheken die Notfallbereitschaft in den angeführten Gruppen zu versehen.

	Apotheke	Ort
Gruppe 1	team santé barbara apotheke	9400 Wolfsberg
Gruppe 2	Stadtapotheke	9433 St. Andrä im Lavanttal
Gruppe 3	Apotheke Zur Mariahilf	9400 Wolfsberg
Gruppe 4	Loretto Apotheke	9433 St. Andrä im Lavanttal
Gruppe 5	Paracelsus Apotheke	9413 Frantschach-St. Gertraud
Gruppe 6	Apotheke Zum Weißen Wolf	9400 Wolfsberg
	Menner Apotheke St. Paul	9470 St. Paul im Lavanttal
Gruppe 7a/7b	team santé activa apotheke (7a)	9400 Wolfsberg
	Stadtapotheke Zum Heiligen Leonhard (7b)	9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal

Die Notfallbereitschaft beginnt am Donnerstag, **1. Jänner 2026** mit der **Gruppe 1**. Die Notfallbereitschaft der angeführten Apotheken beginnt am jeweiligen Tag um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr. Jene Gruppe, die Notfallbereitschaft von Samstag 8.00 Uhr bis Sonntag 8.00 hat, versieht die Notfallbereitschaft auch am Sonntag von 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr.

(2) Die von der **Paracelsus-Apotheke, 9413 Frantschach-St. Gertraud**, zu leistende Notfall-bereitschaft darf auch durch die **Apotheke Zur Mariahilf, 9400 Wolfsberg**, in deren Räumlichkeiten, geleistet werden. Die von der **team santé barbara apotheke, 9400 Wolfsberg**, zu leistende Notfallbereitschaft darf auch durch die **team santé activa apotheke, 9400 Wolfsberg**, in deren Räumlichkeiten, geleistet werden. Die Regelung muss im Vorhinein jährlich festgelegt und der Apothekerkammer mitgeteilt werden.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Wolfsberg bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Tür geleistet werden.

(4) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter:in oder ein:e andere:r allgemein berufsberechtigte:r Apotheker:in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25.03.2025, WO4-ALL-10227/2025 (006/2025) der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**